Vergütung und Abrechnung

ABSCHNITT I: VERGÜTUNGSPOSITIONEN

Die Vertragspartner vereinbaren für die nachstehend aufgeführten vertraglichen Leistungen folgende Vergütung:

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
Veranlass	1. Pauschalen te Leistungen, die über den Versorgungsauftrag gemäß dem EBM-Ziffernkranz in der jeweils geltend stand dieses Vertrages.	len Fassung hinausgehen, sind nicht	Gegen-
Grund- pauschale P1	Gastroenterologische Versorgung ggf. inkl. notwendiger Diagnostik (z. B. Sonographie) laut Gastroenterologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz) auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien	1x pro Abrechnungsquartal, sofern - eine Überweisung vom HAUS- ARZT vorliegt und	37,00
	 Hausarztebene: körperlicher Status erheben familiäre Anamnese Darmerkrankungen Labor (Blutbild, Kreatinin, BSG, Elektrolyte, Leberenzyme) regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen erfragen Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste besprechen Begleitschreiben für den Gastroenterologen 	 mindestens ein persönlicher oder telemedizinischer Arzt-Patienten- Kontakt stattgefunden hat. Diese Leistung ist vom FACHARZT zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e) 	
	Gastroenterologische Leistungen 1. Dokumentation • Korrekte endstellige ICD-Kodierung und Komorbiditäten	Ausnahmen: - Bei Notfällen ist die Abrechnung von P1 auch ohne Überweisung möglich.	
	 2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung 3. ggf. apparative Diagnostik gemäß definierten Qualitätsanforderungen (Anlage 2) z. B. Videoendoskopie mit digitaler Bildspeicherung, Farbdrucker 	Nicht abrechenbar durch persönlich Ermächtigte mit fachärztlichem Überweisungsvorbehalt	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	Abdominalsonografie	Ist nicht neben V1 abrechenbar	
	 Atemtest-Gerät Diagnostische Proktoskopie Therapie Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien Beratungen Medikation, Risikofaktoren, Komorbiditäten, Lebensstil, Verhalten Ggf. Information zu spezifischen Angeboten der BETRIEBSKRANKENKASSEN Berichte/Dokumentation Strukturierter Befundbericht Gastroenterologie vom FACHARZT zum HAUSARZT Ggf. strukturierter Befundbericht Gastroenterologie vom FACHARZT an Patient 	Ist grundsätzlich nicht neben E3 am selben Tag und im selben Quartal abrechenbar. Ausnahme: siehe Abrechnungsregel E3 Ist vom FACHARZT und auch von den FACHÄRZTEN einer BAG grundsätzlich nicht im selben Quartal neben P1 aus anderen Modulen von BKK.Mein Facharzt abrechenbar. Ausnahme für BAG und FACHÄRZTE, die an mehreren Modulen von BKK.Mein Facharzt teilnehmen: P1 ist parallel zu P1 aus einem anderen Modul von BKK.Mein Facharzt nicht am selben Tag, aber im selben Quartal abrechenbar, wenn jeweils eine eigene Überweisung des HAUSARZTES vorliegt.	
		Für Patienten, für die der FACHARZT eine P1 abrechnet, darf im selben Quartal weder er selbst noch ggf. ein anderer Arzt seiner BAG oder seines MVZ eine Internistische Grundpauschale (EBM 13210-13212) über die Regelversorgung abrechnen.	
		Als Einzelleistung oder Qualitätszu- schlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
Zusatz- pauschale P1a	Gastroenterologische leitliniengerechte Versorgung von Patienten mit entzündlichen Magen- Darm-Erkrankungen laut Gastroenterologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffern- kranz) auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien Gastroösophageale Refluxkrankheit, Barrett-Ösophagus Chronisch entzündliche Darmerkrankungen CED • Chronisch entzündliche Darmerkrankungen CED Hausarztebene: • ggf. Wiedervorstellung zur Eradikationskontrolle • Begleitschreiben mit Komorbiditäten für den Gastroenterologen	Ist additiv zu P1 und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e) Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale (P1a-P1d) auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur eine Zusatzpauschale abgerechnet werden.	25,00
	1. Dokumentation korrekte endstellige ICD-Codierung z. B. Gastroösophageale Refluxkrankheit mit Ösophagitis (K21.0) oder ohne (K 21.9), Barrett-Ösophagus (K 22.7), Sodbrennen ausgenommen (R12) z. B. Chronisch entzündliche nicht-infektiöse Darmerkrankungen (K50 bzw. K51 mit endstelliger Kodierung gem. Anhang 2). Die Kodierung der Ösophagitis und der gastroösophagealen Refluxerkrankung mit Ösophagitis (K20.0, K20.1, K20.8, K20.9 und K21.0) mit dem Zusatzkennzeichen "G" setzt eine endoskopische Untersuchung mindestens zur Sicherung der Erstdiagnose voraus. 2. Anamnese, ggf. klinische Untersuchung		

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	3. ggf. apparative Diagnostik z. B. • Endoskopie ggf. mit PE, • HUT, • C-13-Atemtest, • pH-Metrie, • Sonografie • Labor	Als Einzelleistung oder Qualitäts- zuschlag in dieser Anlage aufge- führte Verfahren werden geson- dert vergütet.	
	 4. Therapie Medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien 5. Beratung zur Medikation wie Eradikation, ggf. Remissionsinduktion, Substitution, Carminativa – gemäß (S3-)Leitlinien zum Lebensstil (Rauchen, Ernährung, Bewegung, Gewicht) zu spezifischen Angeboten der BETRIEBSKRANKENKASSEN 		
	6. Nachsorge /Wiedervorstellungsintervalle Patienten mit chronisch-entzündlichen Magen-Darmerkrankungen sollen 1x pro Jahr beim FACH-ARZT vorgestellt werden Regelmäßige Wiedervorstellung gem. Anlage 17		
	 7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anhang 1 zu Anlage 17) Strukturierter Befundbericht Gastroenterologie vom FACHARZT zum HAUSARZT mit korrekter ICD-Kodierung 		
Zusatz- pauschale P1b	Gastroenterologische Versorgung von Patienten mit Oberbaucherkrankungen laut Gastroenterologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (EBM-Ziffernkranz) auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien • Chronisch entzündliche Oberbaucherkrankungen wie • Leberzirrhose	Ist additiv zu P1 und nur 1x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	42,00
		Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e)	
	 Hausarztebene: körperlicher Status erheben Labor (z. B. Enzymdiagnostik, CRP, Serologie, Gerinnung, Kreatinin-Clearance) regelmäßige Medikamenten-Einnahme und Nebenwirkungen erfragen Lebensstil, Verhalten, Lebensqualität/ggf. Depressionen, Ängste besprechen Begleitschreiben mit Komorbiditäten für den Gastroenterologen 	Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale (P1a-P1d) auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur eine Zusatzpauschale abgerechnet werden.	
	Gastroenterologische Leistungen		
	 Dokumentation korrekte endstellige ICD-Codierung Z. B. Chronisch entzündliche Oberbaucherkrankungen der Leber verursacht durch Noxen wie Alkohol (K 70.2 bis K70.4) oder andere Toxine, Medikamente (K71.7) oder Fibrosen und Zirrhosen (K 74.0 bis K74.6), durch Virushepatitis (B.18.0 bis B18.8) oder nicht viral (K73.0 bis K73.8). Eine spezifische Labordiagnostik ist zur Sicherung der Diagnose erforderlich und führt zum Zusatzkennzeichen "G". Anamnese, ggf. klinische Untersuchung 		
	 3. ggf. apparative Diagnostik Oberbauch-Sonografie, Labor (z. B. AFP) 	Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	 4. Therapie medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien 5. Beratung zur Medikation wie antivirale Therapie, auch Immunisierung und Impfung, gemäß (S 3-) Leitlinien 		
	 zum Lebensstil (Alkohol, Rauchen, Ernährung, Bewegung) zu spezifischen Angeboten der BETRIEBSKRANKENKASSEN 		
	6. Nachsorge Regelmäßige Wiedervorstellung je nach Befund		
	7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage) • Strukturierter Befundbericht vom FACH- zum HAUSARZT mit korrekter ICD-Kodierung		
Zusatz- pauschale P1c	Gastroenterologische Versorgung von Patienten mit onkologischen Erkrankungen des Verdauungstraktes laut Gastroenterologieleistungsbeschreibung gemäß Anhang 1 (gem. EBM-Ziffernkranz) auf der Grundlage aktuell gültiger Leitlinien o Magen- oder Darmkarzinom o Leberkarzinom o Pankreaskarzinom u.a. Hausarztebene:	Ist additiv zu P1 und nur 1x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Bei Vorliegen mehrerer, eine Zusatzpauschale (P1a-P1d) auslösender Diagnosen kann im Abrechnungsquartal nur eine Zusatzpauschale abgerechnet werden.	25,00
	 Nachsorge in Abstimmung mit dem Facharzt, ggf. palliative Unterstützung, Lebensstil, Lebensqualität, Depressionen, supportive Maßnahmen Begleitschreiben mit Komorbiditäten für den FACHARZT 	Ist nicht im selben Quartal abre- chenbar neben P1d, Onko1, Onko2, Onko3	
		Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e)	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	Ocativa antavala visaba Laistun van		
	Gastroenterologische Leistungen		
	1. Dokumentation korrekte endstellige ICD-Codierung		
	wie z. B. Magenkarzinom (C 16.08), Dünndarmkarzinom (C 17.08), Kolonkarzinom (C 18.08), Rektumkarzinom (C19, C 20, C 21.18) u.a. wie Leberzellkarzinom (C 22.0), Pankreaskarzinom (C 25.08),		
	Karzinom Gallenwege überlappend (C 24.8) Die Malignomkodes werden solange mit dem Zusatzkennzeichen "G" verschlüsselt bis die Behandlung endgültig abgeschlossen ist, bis also keine weiteren therapeutischen Maßnahmen in Bezug auf das Malignom durchgeführt werden oder geplant sind. Werden nach abgeschlossener Behandlung weitere Tumor-Nachsorgeuntersuchungen durchgeführt, ist das primäre Malignom mit dem Zusatzkennzeichen "Z" zu verschlüsseln aus Z08 Bei rein anamnestischer Angabe einer Tumorerkrankung, die die Kriterien der Behandlungsdiagnose erfüllt, ist eine Schlüsselnummer aus Z85 Bösartige Neubildung in der Eigenanamnese zu kodieren. Das lokale Rezidiv eines primären Malignoms ist als primäres Malignom, d.h. wie ein Primärtumor zu verschlüsseln. R oder L kennzeichnet die Seiten.		
	2 apparative Diagnostik aat		
	3. apparative Diagnostik, ggf. ● Endoskopie mit Biopsien	Als Einzelleistung oder Qualitätszuschlag in dieser Anlage aufgeführte Verfahren werden gesondert vergütet.	
	Therapie medikamentöse und nichtmedikamentöse Therapie gemäß den aktuell gültigen Leitlinien		

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	 5. Beratung zur Medikation, ggf. Chemotherapie, Antikörper, Substitution, Impfungen gemäß (S 3-) Leitlinien zum Lebensstil (Gewicht, Ernährung, Bewegung, Rauchen) zu spezifischen Angeboten der BETRIEBSKRANKENKASSEN 		
	6. Nachsorge Regelmäßige Wiedervorstellung je nach Diagnose, supportive Maßnahmen, ggf. palliative Versorgung, Lebensstil, Lebensqualität, Selbsthilfegruppen usw. (Anlage 17) 7. Berichte/Dokumentation (vgl. Anlage 17)		
	Strukturierter Befundbericht vom FACH- zum HAUSARZT mit korrekter ICD-Kodierung		
P1d	Behandlung solider Tumore gemäß Onkologie-Vereinbarung	Abrechenbar für FACHÄRZTE, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86512 der Onkologie-Vereinbarung.	Gemäß Onkologie- Vereinba- rung, aktu- ell 29,16
		Ist additiv zu P1 und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit.b)) erforderlich.	
		Bei Vorliegen mehrerer, eine Zu- satzpauschale (P1a-P1d) auslösen- der Diagnosen kann im Abrech- nungsquartal nur eine Zusatzpau- schale abgerechnet werden.	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar neben den EBM-Gebührenordnungspositionen 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345, 26315 und 86510.	
		Ist nur unter Angabe der Therapieform berechnungsfähig.	
		Kann nur von einem FACHARZT/Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Behandlung eingebunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung)	
Zuschlag Onko1	Zuschlag zu P1d für die intrakavitär applizierte medikamentöse Tumortherapie gemäß Onkologie- Vereinbarung	Abrechenbar für FACHÄRZTE, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86514 der Onkologie-Vereinbarung.	Gemäß Onkologie- Vereinba- rung, aktu- ell
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	27,00
		Ist additiv zu P1 und P1d und nur 1 x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar:	
		- neben P1c,	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		 neben den EBM-Gebührenord- nungspositionen 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 berechnungs- fähig. 	
		Ist nur unter Angabe des/der verwendeten Medikaments/ Medikamente berechnungsfähig.	
		Kann nur von einem FACHARZT/ Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Ver- tragsärzte in die Behandlung einge- bunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbe- handlung)	
Zuschlag Onko2	Zuschlag zu P1d für die intravasal applizierte medikamentöse Tumortherapie gemäß Onkologie- Vereinbarung	Abrechenbar für FACHÄRZTE, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86516 der Onkologie-Vereinbarung.	h- Onkologie-
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	200,00
		Ist additiv zu P1 und P1d und nur 1x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar:	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
Zuschlag Onko3	Zuschlag zu P1d für die Palliativversorgung gemäß Onkologie-Vereinbarung Gemäß Onkologievereinbarung bei progredientem Verlauf der Krebserkrankung nach Abschluss einer medikamentösen Tumortherapie oder Strahlentherapie eines Patienten ohne Heilungs-chance abrechnungsfähig. Obligater Leistungsinhalt: Durchführung eines standardisierten palliativmedizinischen Basisassessments (PBA) zu Beginn der Behandlung Umfassende Behandlung zur Symptomkontrolle und -behandlung und psychosozialen Stabilisierung unter Einbeziehung der Angehörigen	 neben P1c, neben den EBM-Gebührenordnungspositionen 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315 Ist nur unter Angabe des/der verwendeten Medikaments/Medikamente berechnungsfähig. Kann nur von einem FACHARZT/Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Behandlung eingebunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung). Abrechenbar für FACHÄRZTE, die ander Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86518 der Onkologie-Vereinbarung. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich. Ist additiv zu P1 und P1d und nur 1x pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12). Ist nicht im selben Quartal abrechenbar: 	Gemäß Onkologie- Vereinba- rung, aktu- ell 200,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		- neben P1c,	
		- neben dem Zuschlag Onko2.	
		Kann nur von einem FACHARZT/ Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Ver- tragsärzte in die Behandlung einge- bunden sind (z. B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbe- handlung)	
Zuschlag Onko4	Zuschlag zu P1d für orale zytostatische Tumortherapie gemäß Onkologie-Vereinbarung	Abrechenbar für FACHÄRZTE, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen nach Maßgabe von Ziffer 86520 der Onkologie Vereinbarung.	100,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Ist additiv zu P1 und P1d und nur 1 mal pro Quartal abrechenbar bei Vorliegen von gesicherten Diagnosen gemäß gesonderter Liste (Anhang 2 zur Anlage 12).	
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar neben: P1c dem Zuschlag Onko1 und/oder Onko 2 den EBM-Ziffern 07345, 08345, 09345, 10345, 13435, 13675, 15345 und 26315	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Kann nur von einem FACHARZT/ Vertragsarzt abgerechnet werden. Dies gilt auch, wenn mehrere Vertragsärzte in die Behandlung eingebunden sind (z.B. bei Vertretung, im Notfall oder bei Mit- bzw. Weiterbehandlung).	
	2. Einzelleistungen		
	Gastroskopiekomplex Ösophagoskopie und/oder Ösophagogastroduodenoskopie. • Kontrolle des Eradikationserfolgs Bei Helicobacter pylori-Infektion. incl. Veranlassung der Kontrolle des Eradikationserfolgs frühestens 4 Wochen nach Therapieende (in der Regel über Stuhl- oder C13-Atemtest). Endoskopien mit Sedierung müssen nach Leitlinie mit 2 Arzthelferinnen durchgeführt werden. Hinzuziehen eines Anästhesisten erfolgt nur nach den Vorgaben der KBV-Richtlinien.	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	117,00
	Zuschlag für Polypektomie(n) mit Diathermieschlinge	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	28,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nur neben E1a am selben Tag; Nur 1x am selben Tag abrechenbar	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
E2a	Koloskopiekomplex Totale Koloskopie mit Darstellung des Zökums. Endoskopien mit Sedierung müssen nach Leitlinie mit 2 Arzthelferinnen durchgeführt werden. Hinzuziehen eines Anästhesisten erfolgt nur nach den Vorgaben der KBV-Richtlinien.	inkl. aller Sachkosten (auch Abführmittel zur Darmvorbereitung) mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistungen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs	225,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nicht mehrmals am selben Tag, tag- gleiche Kontrollen sind in der Vergü- tung enthalten	
		Nicht neben E3 am selben Tag	
		Nicht neben E4 im selben Quartal	
E2b	Zuschlag für Polypektomie(n) mit Diathermieschlinge Polypektomie(n) von Polypen mit einer Größe >= 5 mm	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	55,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nur neben E2a oder E3 oder E4 am selben Tag;	
		Nur 1x am selben Tag abrechenbar	
E2c	Zuschlag für Laservaporisation(en) und/oder Argon-Plasma-Koagulation(en)	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	40,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nur neben E1a oder E2a oder E3 oder E4 am selben Tag;	
		Nur 1x am selben Tag abrechenbar	
E2D	Zuschlag für Polypektomie(n) mit Diathermieschlinge bei einer Entfernung von mindestens 4 Polypen	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	15,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nur additiv zu E2b abrechenbar Nur 1x am selben Tag abrechenbar	
E3	Präventionskoloskopie gemäß den Krebsfrüherkennungsrichtlinien; Ausnahme: Die Altersgrenze wird auf 50 Jahre gesenkt. Totale Koloskopie gemäß Koloskopievereinbarung Endoskopien mit Sedierung müssen nach Leitlinie mit 2 Arzthelferinnen durchgeführt werden. Hinzuziehen eines Anästhesisten erfolgt nur nach den Vorgaben der KBV-Richtlinien.	inkl. aller Sachkosten (auch Abführmittel zur Darmvorbereitung) mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistungen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	235,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Nicht neben E2a am selben Tag und nicht <u>nach</u> E2a im selben Quartal,	
		nicht neben E4 im selben Quartal	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Beim selben Patienten nicht am sel- ben Tag und nicht im selben Quartal neben P1 abrechenbar	
		Ausnahme 1: Beim selben Patienten neben P1 im selben Quartal, aber nicht am selben Tag abrechenbar, wenn eine gesicherte Diagnose nach P1a-P1d gemäß Anhang 2 zu Anlage 12 vorliegt	
		Ausnahme 2: Beim selben Patienten neben P1 im selben Quartal oder am selben Tag abrechenbar, wenn ein Gastroskopiekomplex (E1a) im selben Quartal erbracht wurde.	
		Nicht mehrmals am selben Tag, tag- gleiche Kontrollen sind in der Vergü- tung enthalten	
E4	Sigmoidoskopiekomplex (anstelle der partiellen Koloskopie) Teilkoloskopie bis ins Sigma mit flexiblem Videoendoskop mit Bilddo-kumentation, ggf. mit Probeexzision(en). Endoskopien mit Sedierung müssen nach Leitlinie mit 2 Arzthelferinnen durchgeführt werden. Hinzuzie-	inkl. aller Sachkosten (auch Abführmittel zur Darmvorbereitung) mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistungen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	50,00
	hen eines Anästhesisten erfolgt nur nach den Vorgaben der KBV-Richtlinien.	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Bis 1x pro Quartal	
		Im selben Quartal nicht zusammen mit der E2a und E3	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
E5a	Therapeutische Proktoskopie Behandlung von Hämorrhoiden mittels Ligaturbehandlung nach Barron,	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs.	18,50
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Bis 4x pro Quartal	
E5b	Therapeutische Proktoskopie Behandlung von Hämorrhoiden mittels Sklerosierung	inkl. aller Sachkosten mit Ausnahme der in dieser Anlage als Einzelleistun- gen aufgeführten Sachkosten und des Sprechstundenbedarfs	9,50
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		Bis 4x pro Quartal	
E6a	Sachkostenpauschale Clip, je Stück	Nur am selben Tag neben E1a, E2a, E3, E4 abrechenbar	75,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
E6b	Sachkostenpauschale Sklerosierungsnadel, je Stück	Nur am selben Tag neben E1a, E2a, E3, E4 abrechenbar	7,20
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
E6c	Sachkostenpauschale Loops, je Stück	Nur am selben Tag neben E1a, E2a,	68,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		E3, E4 abrechenbar	
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
E6d	Sachkostenpauschale C 13 Atemtest	Nicht am selben Tag abrechenbar neben E1a	11,20
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
E7a	Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge, Dauer mehr als 2 Stunden	Ist nur additiv zu Zuschlag Onko2 abrechenbar	53,00
		- Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- ten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		- Ist nur nach Maßgabe der Voraus- setzungen der EBM-Ziffer 01510 abrechenbar, jedoch nur unter pa- renteraler intravasaler Behandlung mit Zytostatika und/oder monoklo- nalen Antikörpern	
		- Ist nur 1xpro Tag und nicht am sel- ben Tag neben E7b oder E7c abre- chenbar	
E7b	Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge, Dauer mehr als 4 Stunden	Ist nur additiv zu Zuschlag Onko2 abrechenbar	101,00
		- Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II.	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
		 Ist nur nach Maßgabe der Voraus- setzungen der EBM-Ziffer 01511 abrechenbar, jedoch nur unter pa- renteraler intravasaler Behandlung mit Zytostatika und/oder monoklo- nalen Antikörpern 	
		- Ist nur 1x pro Tag und nicht am sel- ben Tag neben E7a oder E7c abre- chenbar	
E7c	Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge, Dauer mehr als 6 Stunden	Ist nur additiv zu Zuschlag Onko2 abrechenbar	148,00
		 Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich. 	
		 Ist nur nach Maßgabe der Voraus- setzungen der EBM-Ziffer 01512 abrechenbar, jedoch nur unter pa- renteraler intravasaler Behandlung mit Zytostatika und/oder monoklo- nalen Antikörpern 	
		- Ist nur 1x pro Tag und nicht am sel- ben Tag neben E7a oder E7b abre- chenbar	
E7d	Ambulante praxisklinische Betreuung und Nachsorge bei monoklonaler Antikörpertherapie, Dauer mehr als 2 Stunden	 Maximal 1 mal pro Tag und max. 3 mal pro Quartal abrechenbar Nicht neben E7a, E7b oder E7c am selben Tag abrechenbar 	53,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		 Nur abrechenbar bei einer Therapie mit monoklonalen Antikörpern (Arzneimittel-Verordnung) Nur abrechenbar bei Vorliegen einer gesicherten chronisch-entzündlichen Darmerkrankung (CED) gem. Anhang 2 zu Anlage 12 (gesicherte Diagnosen gem. Pauschale P1a) Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich. 	
E8	Histologie bei Früherkennungskoloskopie	 Ist nur additiv zu Einzelleistung E3 abrechenbar Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich. 	13,46
		- Ist nur bei Versicherten, die am Behandlungstag 50 bis 54 Jahre alt sind, abrechenbar, sofern im Rahmen der Früherkennungskoloskopie eine histologische Untersuchung mindestens eines Polypen durch eine/n Pathologen/-in oder sonstigen Arzt/Ärztin erforderlich wird. Die Verordnung von histologischen Untersuchungen erfolgt durch den FACHARZT per privater Verordnung. Die Bezahlung der tatsächlichen Leistung des/der Pathologen/-in bzw. der/des Ärztin/Arztes erfolgt	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		durch den FACHARZT. - Im Übrigen gelten die Bestimmungen des EBM in der jeweils geltenden Fassung	
E9A	Zuschlag Beratungsgespräch Biosimilar bei Umstellung der stabilen Biologika-Therapie mit den Wirkstoffen Etanercept und Adalimumab auf das jeweilige Biosimilar. Förderung der größtmöglichen Adhärenz u. a durch Beratung zu: Prinzip der Biosimilarität inkl. Aspekten der äquivalenten Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit der Biosimilar gegenüber den jeweiligen Originalen Biosimilar Zulassungsprozess (EMA, klinische Studien) Informationen zum pharmazeutischen Hersteller Aufklären zu ggf. verändertem Aussehen, Anwendung etc. Beratung zu unverändert weiter gültigen generellen Aspekten einer Biologika-Therapie (Impfschutz, mögliche Nebenwirkungen, zuverlässige Anwendung etc.) Dokumentation der Umstellung: Handelsname	Abrechnung einmal in der Arzt-Patienten-Beziehung möglich á 20 Minuten Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e) Abrechenbarkeit ab 2. Quartal 2019 bis einschließlich 2. Quartal 2020 - Maximal 1x abrechenbar bei der Umstellung aufein Biosimilar für stabil auf ein entsprechendes Original eingestellt Versicherte - Abrechnungsausschluss E9B und E9C - Umstellung bedeutet, dass in den Apothekenabrechnungsdaten der BKK in 2 Vorquartalen mind. 1 Verordnung für das Original der betroffenen Wirkstoffe vorliegt, aber in keinem dieser Quartale für das entsprechende Biosimilar. Die BKK VAG kann durch einseitige	36,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Erklärung bis 2 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem MEDIVER-BUND die Möglichkeit zur Abrechnung der E9A bereits vor Ablauf des 1. Quartals 2020 beenden. Die Abrechnungs-möglichkeit der E9A endet für den Facharzt für Versicherte der am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen dann mit Ablauf des Quartals, in welcher die Erklärung von der BKK VAG abgegeben wird. Die Angabe von Gründen durch die BKK VAG ist nicht erforderlich. Nach Beendigung des Abrechnungszeitraums informiert die BKK VAG	
		die Vertragspartner über die Erkennt- nisse dieser Regelung.	
E9B	Zuschlag Beratungsgespräch Biosimilar bei Ersteinstellung auf ein Biosimilar. Förderung der größtmöglichen Adhärenz u. a durch Beratung zu:	Abrechnung einmal in der Arzt-Pati- enten-Beziehung möglich á 15 Minu- ten	27,00
	 Prinzip der Biosimilarität inkl. Aspekten der äquivalenten Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit Biosimilar Zulassungsprozess (EMA, klinische Studien) Informationen zum pharmazeutischen Hersteller Aufklären zu ggf. Anwendung etc. Beratung zu unverändert weiter gültigen generellen Aspekten einer Biologika-Therapie (Impfschutz, mögliche Nebenwirkungen, zuverlässige Anwendung etc.) 	Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e)	
	Dokumentation	Abrechenbar ab dem2. Quartal 2019 bis einschließlich 2. Quartal 2020	
	Information an den Hausarzt	Maximal 1x abrechenbar bei der erstmaligen Verordnung eines	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Biosimilars	
		- Abrechnungsausschluss E9A und E9C	
		 Erstmalig bedeutet, dass in den Apothekenabrechnungsdaten der BKK in 5 Vorquartalen keine betr. Wirkstoffverordnung für den Versicherten vorliegt Die BKK VAG kann durch einseitige Erklärung bis 2 Wochen vor Quartalsende gegenüber dem MEDIVERBUND die Möglichkeit zur Abrechnung der E9B bereits vor Ablauf des 1. Quartals 2020 beenden. Die Abrechnungsmöglichkeit der E9B endet für den Facharzt für Versicherte der am Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen dann mit Ablauf des Quartals, in welcher die Erklärung von der BKK VAG abgegeben wird. Die Angabe von Gründen durch die BKK VAG ist nicht erforderlich. 	
		Nach Beendigung des Abrech- nungszeitraums informiert die BKK VAG die Vertragspartner über die Erkenntnisse dieser Regelung.	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
E9C	Zuschlag Beratungsgespräch Biosimilar-Monitoring zur intensivierten Begleitung nach eingeleiteter Ersteinstellung oder Umstellung • Versorgungsinhalte entsprechend E9A/ E9B für den Verlauf bzw. das Monitoring. • ggf. intensivierte Beratung bei Fragen bzgl. wahrgenommener Nebenwirkungen	Abrechenbar für Versicherte, für die im Abrechnungsquartal eine Verordnung für ein Biosimilar der betr. Wirkstoffe in den Abrechnungsdaten der BKK vorliegt. Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e) - Maximal 1x pro Quartal á 15 Minuten abrechenbar - Maximal in 2 aufeinander folgenden Quartalen abrechenbar, die auf das Abrechnungsquartal von E9A oder E9B folgen	
	3. Qualitätszuschläge		
Q1	Qualitätszuschlag Rationale Pharmakotherapie (arztindividuell) Wirtschaftliche Verordnung von Arzneimitteln mittels einer Vertragssoftware	Die Vertragspartner streben bis zum 01.07.2016 eine Umsetzung an.	
Q2	Zuschlag Evaluation Vorsorgekoloskopie der Altersgruppe 50-54 Jahre	Zuschlag erfolgt auf E3 für 50-54 Jährige HZV-Versicherte	2,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte		Betrag in EUR
Q3	Qualitätszuschlag Farbdoppler (arztindividuell)	Der Zuschlag wird automatisch auf P1 aufgeschlagen, wenn der FACHARZT gemäß Anlage 1 (Teilnahmeerklärung) nachgewiesen hat, dass er über die entsprechende Ausstattung der Praxis verfügt und dass er die Qualifikation für die Erbringung der Leistung besitzt. Der Zuschlag erfolgt ab dem auf die Selbstauskunft folgenden Abrechnungsquartal.	2,00
Q4	Strukturzuschlag für EFA®	Der Zuschlag wird automatisch auf P1a oder P1b aufgeschlagen, wenn der FACHARZT gemäß Anhang 5 zu Anlage 12 nachgewiesen hat, dass er eine/n EFA® mit entsprechender Qualifikation beschäftigt. Das Nähere ist abschließend in Anhang 5 zu Anlage 12 geregelt.	5,00
	4. Vertretungsleistunge	en	
V1	Vertretungspauschale	Neben V1 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen alle gesondert abrechenbaren Einzelleistungen und die Zusatzpauschalen P1a, P1b oder P1c abrechenbar. Diese Leistung ist vom FACHARZT zu	17,50

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		telemedizinisch) und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e)). Der erstmalige Kontakt zu einem Versicherten erfordert einen persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)).	
		Ist nicht im selben Quartal abrechenbar neben P1	
Z1	5. Leistungen des Zepatier-Moduls (Anhang 6 zu Anlage 12) Aufklärungsgespräch Zepatier GT1a, Viruslast = 800.000 IE/ml - intensivierte Betreuung bei 12wöchiger Behandlung mit Zepatier</th <th>Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Pati-</th> <th>50,00</th>	Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Pati-	50,00
Z 1		Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Pati-	50,00
Z2 Z3	Aufklärungsgespräch Zepatier GT1a, Viruslast = 800.000 IE/ml und Vorliegen bestimmter NS5A-RAVs - intensivierte Betreuung bei 12wöchiger Behandlung mit Zepatier Aufklärungsgespräch Zepatier GT1a, Viruslast 800.000 IE/ml - intensivierte Betreuung bei 12wö-	ent abrechenbar bei Vorliegen der gesicherten Diagnose B18.2 (Chronische Virushepatitis C). Mindestalter zur Behandlung 18 Jahre.	
Z4 Z5	chiger Behandlung mit Zepatier Aufklärungsgespräch Zepatier GT1a, Viruslast > 800.000 IE/ml und Vorliegen bestimmter NS5A-RAVs - intensivierte Betreuung bei 16wöchiger Behandlung mit Zepatier Aufklärungsgespräch Zepatier GT1b - intensivierte Betreuung bei 12wöchiger Behandlung mit Ze-	Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
Z 6	patier Aufklärungsgespräch Zepatier GT4, Viruslast = 800.000 IE/ml - intensivierte Betreuung bei 12wö- chiger Behandlung mit Zepatier</td <td>Pro Patient ist nur eine der Pauschalen Z1 bis Z7 abrechenbar.</td> <td></td>	Pro Patient ist nur eine der Pauschalen Z1 bis Z7 abrechenbar.	
Z 7	Aufklärungsgespräch Zepatier GT4, Viruslast > 800.000 IE/ml - intensivierte Betreuung bei 16wö-	Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12	
	 Allgemeine Aufklärung über Eignung für Therapie mit Zepatier Information des Patienten über Verlauf und Dauer der Therapie 	Das Datum der Erbringung der Leistung der Vergütungsziffern Z1 bis Z7 bestimmt den Beginn des Zeitraums von maximal 16 zusammenhängen-	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
	 Aufklärung des Patienten bezüglich der Bedeutung der Einhaltung des Arzneimittel-Therapieregimes (Fokus auf Adhärenz) Beratung des Patienten zur 1. Verordnung Abgabe der Patientenmaterialien Für Genotyp 1a: Hinweis für den Patienten zur Notwendigkeit von RAV-Tests zur Bestimmung der Therapiedauer (max. 16 Wochen) Für 16wöchige Therapie: bei erster Zepatier-Verordnung Aufklärung über die Notwendigkeit der Kombination mit Ribavirin 	den Wochen, innerhalb derer die Vergütungsziffern Z1 bis Z10 abgerechnet werden können (maximale Therapiedauer). Zwölf Wochen nach Beendigung der Therapie kann die SVR12 bestimmt werden. Nach Vorliegen des SVR12-Ergebnisses und Durchführung des Abschlussgesprächs kann eine der Vergütungsziffern Z11 oder Z12 abgerechnet werden.	
Z 8	NS5A-RAV-Test bei GT1a mittels population sequencing	Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Patient abrechenbar, nur bei Abrechnung einer Z1 bis Z4 und nur innerhalb der maximal 16-wöchigen Therapiedauer. Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12.	150,00
		Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich.	
Z9	Adhärenzgespräch Zepatier - 3 oder 4mal Therapiebegleitung und Patientengespräche mit aktiven Nachfragen zu Nebenwirkungen und Faktoren, die die Adhärenz beeinträchtigen könnten ggf. Beratung des Patienten zu Folgeverordnungen	Ist additiv zu P1b und bei Abrechnung einer Z1, Z2, Z3, Z5 oder Z6 bis zu 3x pro Patient abrechenbar, bei Abrechnung einer Z4 oder Z7 bis zu 4x pro Patient.	20,00
		Die Ziffer darf nur 1x pro Tag abgerechnet werden und nur innerhalb der maximal 16-wöchigen Therapiedauer. Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12	
		Diese Leistung ist vom FACHARZT (persönlich oder telemedizinisch) zu	

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		erbringen und nicht delegierbar (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. e))	
Z10	Beratung bei Hepatitis B-Reaktivierung Information des Patienten über stufenweises Vorgehen bei der Therapie der Hepatitis C und B: Bei Erfolg der Hepatitis-C-Therapie erfolgt im Anschluss die Hepatitis-B-Therapie.	Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Patient abrechenbar, nur bei Abrechnung einer Z1 bis Z7 und nur innerhalb der maximal 16-wöchigen Therapiedauer. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12	30,00
Z11	Abschlussgespräch Zepatier 1 - nach erfolgreicher Therapie (SVR12 erreicht) Information des Patienten zur Vermeidung von Reinfektionen unter Einbezug der Abgabekarte "Wie kann ich eine Reinfektion vermeiden?"	Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Patient abrechenbar, nur bei Abrechnung einer Z1 bis Z7. Es ist ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich	30,00
		Zwölf Wochen nach Beendigung der Therapie kann die SVR12 bestimmt werden. Nach Vorliegen des SVR12-Ergebnisses und Durchführung des Abschlussgesprächs kann pro Patient eine der Vergütungsziffern Z11 oder Z12 abgerechnet werden, d. h. Ausschluss mit Z12.	
Z12	Abschlussgespräch Zepatier 2 – Beratung zu weiteren Optionen bei nicht erreichter SVR12 Beratung des Patienten zu weiteren Therapieoptionen	Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12. Ist additiv zu P1b und nur 1x pro Patient abrechenbar, nur bei Abrechnung einer Z1 bis Z7.Es ist ein persönlicher	40,00

Vergü- tungsposi- tion	Leistungs-, Versorgungsinhalte	Vergütungsregeln	Betrag in EUR
		Arzt-Patienten- Kontakt (Abschnitt III. Ziffer II. Abs. 4 lit. b)) erforderlich	
		Zwölf Wochen nach Beendigung der Therapie kann die SVR12 bestimmt werden. Nach Vorliegen des SVR12-Ergebnisses und Durchführung des Abschlussgesprächs kann pro Patient eine der Vergütungsziffern Z11 oder Z12 abgerechnet werden, d. h. Ausschluss mit Z11.	
		Gemäß Anhang 6 zu Anlage 12.	